

ERNEUERBARE ENERGIEN - ECKPUNKTE DER AKTUELLEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Beirat der unteren Naturschutzbehörde Sitzung am
30. Mai 2023

EEG 2023 - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (Beschluss aus Februar 2022)

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Betrifft insbesondere Windenergie, Freiflächenphotovoltaik, Biogasanlagen, usw.



Wind-an-Land-Gesetz (Juli 2022)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG): Verbindliche Flächenzielvorgaben, verbindliche Zeitpläne

- Änderung des § 249 BauGB mit neuem Planungsregime für Windenergieflächen (WE-Flächen)

NRW	1,8 % der Landesfläche
Davon:	1,1 % bis 31.12.2027
	1,8 % bis 31.12.2032

Wenn die Flächenziele erreicht sind, entfällt mit Bekanntmachung die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Windenergiebereiche (WE-Flächen)

Land NRW hat entschieden, dass die Regionalplanung die Flächen ausweist!

Entscheidung NRW 6.3.2023: Im Regierungsbezirk Münster sind **12.600 ha** als Windenergiebereich auszuweisen.

BZRG MS 12.12.2022 Regionalratsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan (LEP) einschließlich erneuerbare Energien - Windenergiebereiche ca. **15.500 ha**

LEP Änderung parallel durch Land NRW

Ziel: Beschluss LEP am 31.5.2024 mit Vorgabe der Flächenziele
 Beschluss Regionalplan-Änderung mit Ausschlusswirkung der WE – bis Ende 2024
 Feststellungsbeschluss

= Erreichung der vorgegeben Flächenerreichung

Danach – Entprivilegierung außerhalb von WE

Kommunen können über „Positivplanung“ (Bauleitplanung) unter Wahrung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung auch künftig weitere Windenergiebereiche ausweisen.

Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Juli 2022)

Ergänzung § 26 BNatSchG – gilt seit dem 1.2.2023

„(3) In einem **Landschaftsschutzgebiet** sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen **nicht verboten**, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem **Windenergiegebiet** nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes [... Vollzitat einsetzen] befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens **bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung**. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

LSG Bauverbot

- in WE Flächen aufgehoben!
- außerhalb der Gebiete bis zum Erreichen der Flächenziele des WindBG

Zeitfenster vom 1.2.2023 bis voraussichtlich 2. Jahreshälfte 2024

Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Juli 2022)

§ 45 b Betrieb von Windenergieanlagen an Land Konkretisierung zum Tötungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvögel

- Fachliche Beurteilung zum Tötungs- und Verletzungsrisiko – signifikantes Risiko
(Anlage 1 Abschnitt 1) - Kollisionsrisiko
- Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2) -

Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	<p>Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktdensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausdrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.</p> <p>Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.</p>
Antikollisionssystem	<p>Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierte Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegter Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p>Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen auf weitere Arten zu erweitern.</p>

Abschnitt 1 Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis ptilorhynchus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt
¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Auszug aus BNatSchG

Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Juli 2022)

§ 45 b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Konkretisierung zum Tötungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvögel

Zumutbarkeit bei Abschaltungen – Berechnung nach Anlage 2 – sehr umfängliche Formel

2. Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle

Die Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen für Windenergieanlagen an Land nach § 45b Absatz 2 wird nach folgenden Formeln bestimmt, bei deren Berechnung auf zwei Nachkommastellen zu runden ist:

2.1 Maximal zumutbarer Energieverlust

$$Z_{EV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot d$$

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen

$$Z_{Abs} = \frac{((Fist_{Mand} \cdot M_{and}) + (Fist_{Ernte} \cdot E_{ernte}) + (Fist_{Pflügen} \cdot P_{pflügen}) \cdot h + (Fist_{Ausr} \cdot h) + (P_{hänge} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a} + Fim_a + AKS_a}{P \cdot VBH}$$

Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist $(Fist_{Mand} \cdot M_{and}) + (Fist_{Ernte} \cdot E_{ernte}) + (Fist_{Pflügen} \cdot P_{pflügen}) \cdot h + (Fist_{Ausr} \cdot h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Werden nur einzelne Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (nur

Auszug aus BNatSchG

Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Juli 2022)

§ 45 b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Konkretisierung zum Tötungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvögel

Verbot der Installation von **Nisthilfen** für kollisionsgefährdete **Vogel- und Fledermausarten** in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind.

Gesetzliche Vorgaben als Voraussetzung eines Ausnahmeverfahrens gem. § 45 Abs. 7 für Windenergieanlagen:

- der Betrieb von Windenergieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und **der öffentlichen Sicherheit** dient,
- bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist a) in einem Raumordnungsplan oder b) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan, **Standortalternativen** außerhalb dieses Gebietes in der Regel **nicht** im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 **zumutbar** sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der **jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht** hat,

Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Juli 2022)

§ 45 b Betrieb von Windenergieanlagen an Land - Konkretisierung zum Tötungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvögel

- bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, **Standortalternativen** außerhalb eines Radius von 20 Kilometern **nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind**, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,
- die **Voraussetzungen** des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich **des Erhaltungszustands vorliegen**, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben **jeweils betroffenen lokalen Population** unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung **nicht verschlechtert**,
- die **Voraussetzungen** des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des **Erhaltungszustands auch dann vorliegen**, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der **betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene** unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung **nicht verschlechtert**,
- eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Juli 2022)

§ 45 b Betrieb von Windenergieanlagen an Land Konkretisierung zum Tötungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvögel

Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen **daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17. 000 Euro je Megawatt angerechnet.

Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien

EU-NotfallVO 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien vom 22. Dezember 2022

- Anwendungsbereich umfasst Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Windenergie, Biogas, Wasserkraft, Geothermie, Photovoltaik, Wärmepumpen) sowie Netzausbauvorhaben.
- gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten (erstmal Juni 2024) und sieht nach Evaluation durch die Kommission eine Verlängerungsoption vor
- Art. 3 Überwiegendes öffentliches Interesse wird mit § 2 EEG sowie korrespondierend dazu der geänderte § 45b Abs. 8 BNatSchG für den Bereich des Artenschutzes beim Betrieb von Windenergieanlagen. Die Gewichtungsvorgabe der EU-NotfallVO entspricht der bereits geltenden Rechtslage.
- Fristvorgaben bei Genehmigungsvorhaben – z.B. Repoweringvorhaben
- Artikel 6 der EU-NotfallVO sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Betreiber von Projekten in Gebieten, die für erneuerbare Energien ausgewiesen sind, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und von artenschutzrechtlichen Bewertungen freistellen können. Voraussetzung ist, dass für die jeweilige Gebietsausweisung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Artikel 6 ist aber ohne nationalen Umsetzungsakt durch den Bund nicht anwendbar („Die Mitgliedstaaten können ... vorsehen.“).

Anpassung im Deutschen Recht durch **§ 6 Windflächenbedarfsgesetz** (WindBG) zusammen mit Novellierung des ROG und anderer Vorschriften vom Bundesrat verabschiedet (siehe BT-Drs. 20/5830 vom 01.03.2023) umgesetzt.

Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien

§ 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung **ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt**, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine **artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen**. Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die zuständige Behörde hat auf **Grundlage vorhandener Daten** geeignete und verhältnismäßige **Minderungsmaßnahmen** in den Windenergiegebieten **anzuordnen**, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von **Fledermäusen** hat die Behörde insbesondere in Form einer **Abregelung der Windenergieanlage** anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. ...

Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien

... Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als **zweckgebundene Abgabe an den Bund** zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine **Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich....**

Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien

...

(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

Der 1. Entwurf der Auslegungshilfe zu § 6 WindBG liegt seit dem 10.5.2023 vor.

Sehr viele unklare Begrifflichkeiten und Auslegungen – viele offene Fragen!!

Die weitere rechtliche Entwicklung wird eng durch den Kreis - Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde und Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange – um nach aktuellem Stand rechtsichere Entscheidungen zu treffen!